

Anlage K11

Satzung des Vereins "Kindertafel Glockenbach e. V."

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „Kindertafel Glockenbach e. V.“
2. Er hat seinen Sitz in München und wird beim Amtsgericht München eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31.12.2008.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 ff.AO).
2. Primärer Zweck des Vereins ist es, vorschulischen oder schulischen Einrichtungen, soweit diese steuerbegünstigt oder Einrichtungen von Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, finanzielle Hilfen zukommen zu lassen, damit bedürftige Kinder Essen erhalten.
3. Weiter können einmalige finanzielle Zuschüsse Personen gewährt werden, wenn eine Bedürftigkeit und Notlage i.S. von

Home

Aktuelles

Zweck

Zweck

Satzung

Personen

Unsere Stadt

Kontakt

Gästebuch

Unsere Partner

Links

Impressum

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
3. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein wendet sich insbesondere an Bürgerinnen und Bürger, die bedürftigen Kindern helfen wollen.
2. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Zweck des Vereins unterstützt. Die Mitgliedschaft wird schriftlich gestellt. Für den weiteren Schriftverkehr ist nach Möglichkeit eine aktuelle Email-Anschrift zu hinterlegen.
3. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
4. Die Mitgliedschaft endet durch schriftlich erklärten Austritt, Streichung aus der Mitgliederliste, Ausschluss oder Tod.
5. Die Streichung kann erfolgen, wenn sich ein Mitglied nicht mehr an den Vereinsaktivitäten beteiligt oder unbegründet den Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet hat und auf Ansprache / Email nicht reagiert. Über die Streichung entscheidet der Vorstand.
6. Verstößt ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins, so kann es durch den Vorstand ausgeschlossen

Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden.

§ 5 Beiträge

1. Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und Zuwendungen öffentlicher und nichtöffentlicher Zuwendungsgeber.
2. Jedes Mitglied des Vereins beteiligt sich an den Lasten der Vereinsverwaltung. Mitglieder zahlen 2 € pro Monat in einem Jahresbeitrag.
3. Die Mitglieder leisten weitere Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit.

§ 6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern. Die Vorstände wählen einen Vorsitzenden.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende (Außenverhältnis). Im übrigen vertreten zwei Vorstände den Verein (Innenverhältnis).
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer des Geschäftsjahres gewählt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.

Vereinsgeschäfte. Insbesondere: - Ausführung und Umsetzung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung - Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung- Vertretung des Vereins gegenüber Dritten.

5. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
6. Vorstandssitzungen sollen nach Bedarf stattfinden. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern diese Satzung es zulässt.
7. Sofern Satzungsänderungen von einer Behörde insbesondere vom Registergericht verlangt werden, kann der Vorstand entscheiden.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Vereinsorgan.
2. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Sie wählt für das Geschäftsjahr den Vorstand, beschließt inhaltlichen Schwerpunkte und Satzungsänderungen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn es mindestens fünfundzwanzig Prozent der Vereinsmitglieder fordern.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt aus Kostengründen primär per Email ansonsten schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von zehn Kalendertagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe eines Vorschlages des Vorstandes zur Tagesordnung.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt den Jahresbericht des Vorstandes und die Jahresrechnung und entscheidet über die

Mitglieder als Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.


6. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
7. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
8. Satzungsänderungen sind mit der Einladung zur Mitgliederversammlung anzukündigen.
9. Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.
10. Die Satzungsänderung ist allen Vereinsmitgliedern innerhalb von 6 Wochen primär per Email ansonsten schriftlich mitzuteilen.

§ 9 Beurkundung von Beschlüssen

1. Alle Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und zu unterschreiben. Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind von zwei Vorständen zu unterschreiben. Im Beschlussfalle gem. §2(3) oder § 4 (5-6) müssen drei Vorstände unterzeichnen. Es ist eine Beschlussammlung mit fortlaufender Nummerierung im Excelformat und schriftlichen Anlagen zu führen.

§ 10 Auflösung des Vereins und Vermögensbildung

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Zweidrittelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem Kinderschutzbund München e. V. Pettenkofenstr. 10A in München zu, der es ausschließlic und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

 Hier klicken, um die Satzung auszudrucken

Kindertafel-Glockenbach e.V. - Thalkirchner Strasse 88 - 80337 München
Telefon: 089-513 999 07 - e-mail: kindertafel@t-online.de